

112.3

## **Anhang K: Studienvariante MasterPlus des integrierten Masterstudiengangs Sekundarstufe I**

vom 1. September 2023

Der Direktor der Pädagogischen Hochschule FHNW (PH FHNW) erlässt gestützt auf § 1 Abs. 4 des Studienreglements des Studiengangs Sekundarstufe I vom 1. September 2017 die folgenden Regelungen:

### **1. Geltungsbereich**

In Ergänzung zu den Bestimmungen des Studienreglements des Studiengangs Sekundarstufe I und zu den weiteren übergeordneten Rechtserlassen regelt der vorliegende Anhang Abweichungen vom Studienreglement für die Studienvariante MasterPlus.

### **2. Studienbeginn**

Das Studium beginnt jeweils im Herbstsemester.

### **3. Voraussetzungen für Wechsel in Studienvariante MasterPlus**

Bewerberinnen und Bewerber werden für die Studienvariante MasterPlus zugelassen, wenn entsprechende Kapazitäten verfügbar sind und sie bis Ende Frühjahrssemester der Anmeldung folgenden Bedingungen erfüllen:

- i) keine Mastermodule vor Beginn der Studienvariante MasterPlus vorgeholt,
- ii) Anstellung gemäss den für die Studienvariante MasterPlus vom Institut Sekundarstufe I und II festgesetzten Bedingungen.

### **4. Studienaufbau**

Die Studienvariante MasterPlus ermöglicht im Masterstudiengang die Verbindung einer professionell begleiteten Anstellung im Schulfeld mit einem auf den Berufseinstieg abgestimmten Teilzeitstudium. Die Unterrichtstätigkeit, die Mentorate und Seminare in der Studienvariante MasterPlus werden als äquivalent zum Konsolidierungspraktikum, zum Mentorat 4 sowie zum Konsolidierungsseminar des regulären Studiengangs ge- und bewertet.

## 5. Anstellung

<sup>1</sup> Studierende sind dafür verantwortlich, dass während dem Studium in der Studienvariante Master-Plus eine Anstellung an einer Schule der Sekundarstufe I im Bildungsraum Nordwestschweiz vorhanden ist. Eine Anstellung muss vorliegen, solange bis alle Praxismodule erfolgreich absolviert wurden.

<sup>2</sup> Verlieren Studierende vorzeitig ihre Anstellung so sind Studierende verpflichtet, binnen sechs Monaten eine neue Anstellung aufzunehmen, die den Bedingungen der Studienvariante MasterPlus entspricht.

<sup>3</sup> Bei Nichtvorliegen einer Anstellung binnen sechs Monaten sind Studierende verpflichtet, einen Wechsel in den regulären Masterstudiengang vorzunehmen oder das Studium zu beenden.

## 6. Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Die Bestimmungen dieses Anhangs treten auf den 1. September 2023 in Kraft.

Erlassen von

Brugg-Windisch, 1. September 2023

---

Ort, Datum



---

Prof. Dr. Guido McCombie, Direktor